

schiedenen Gruppen überschneiden. Für die Formeln, die am Anfang der Gesetzesprüfung stehen, verwende ich den Terminus «*Ausgangsformeln*».

Im Anschluss an diese Ausführungen lege ich in einem zweiten Teil (Punkt V.) anhand von Rechtsprechungsbeispielen dar, wie der Staatsgerichtshof die Ausgangsformeln in der Argumentation am Ende der Entscheidungsgründe als «*Subsumtionsformeln*» wieder aufgreift. Ausgewählte Beispiele aus der Praxis des Staatsgerichtshofes sollen darüber Aufschluss geben, ob und auf welche Weise der Staatsgerichtshof die Ausgangsformeln zur Überprüfung der Gesetze am Gleichheitssatz und am Willkürverbot umsetzt und sie in die Entscheidungsgründe einfließen lässt. Für diese formelhaften Wendungen benutze ich den Terminus «*Subsumtionsformeln*».

IV. AUSGANGSFORMELN

1. Gleiches ist gleich zu behandeln

a) Ursprüngliche Formel zum Gleichheitssatz:

Der Staatsgerichtshof äussert sich im Gutachten vom 15. Juli 1952 wie folgt:

«Die Gesetzgebung darf nur für alle Landesbürger in gleicher Weise verbindliche Normen aufstellen, das heisst, an den gleichen Tatbestand ohne Ansehung der Person die gleichen rechtlichen Folgen knüpfen. Jede unterschiedliche Behandlung der Staatsbürger in der Gesetzgebung ist verfassungswidrig. Dieses *Verbot der ungleichmässigen Behandlung der Landesbürger* durch die Gesetzgebung *bezieht sich jedoch nur auf sachlich nicht gerechtfertigte, willkürliche Differenzierungen*, durch die *Gruppen von Landesbürgern* oder einzelnen Personen im Hinblick auf subjektive, in ihrer Person gelegenen Momente gegenüber anderen Gruppen oder Personen rechtlich benachteiligt *oder bevorzugt* werden. Differenzierungen hingegen, die der Gesetzgeber bei Regelung objektiver